

RS Vwgh 2021/1/14 Ra 2020/02/0106

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 14.01.2021

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

VStG §44a Z1

VwGG §42 Abs2 Z1

VwGVG 2014 §29 Abs1

VwGVG 2014 §38

Rechtssatz

Lediglich aus der Begründung des angefochtenen Erkenntnisses, das eine eindeutige und konkrete Feststellung des der Entscheidung zu Grunde liegenden Sachverhalts (vgl. VwGH 21.10.2014, Ro 2014/03/0076) nicht mit ausreichender Klarheit enthält, lässt sich erschließen, dass das VwG nicht von dem von der FMA der Bestrafung zu Grunde gelegten Sachverhalt ausgegangen ist, sondern dem Beschuldigten nunmehr einen wesentlich anderen Sachverhalt vorwirft, den es unter eine andere Strafnorm subsumiert. Es kann dahin stehen, ob durch diese Vorgangsweise eine unzulässige Auswechslung der Tat durch Heranziehung eines anderen als den ursprünglich der Bestrafung zu Grunde gelegten Sachverhaltes erfolgte, weil dem Spruch die wesentlichen Elemente wie in § 44a VStG gefordert nicht zu entnehmen sind.

Schlagworte

Mängel im Spruch Spruch Begründung (siehe auch AVG §58 Abs2 und §59 Abs1 Spruch und Begründung) Tatvorwurf Beschreibung des in der Begründung Spruch der Berufungsbehörde Verfahrensbestimmungen

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2021:RA2020020106.L01

Im RIS seit

22.02.2021

Zuletzt aktualisiert am

22.02.2021

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at